



Steuerliche Rahmenbedingungen

Übersicht für Existenzgründer/innen

(Stand 01. November 2019)

FAHN & Partner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater München mbB

Ridlerstrasse 33
80339 München
(im ADAC-Gebäude,
Parkplätze im Innenhof)

Tel. +49 89 5997679-3
Fax +49 89 5997679-55

E-Mail: kanzlei@kanzlei-fahn.de
Internet: www.kanzlei-fahn.de

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. Vorwort	1
B. Steuerliche Einordnung der freien Berufe / Gewerbetreibenden	
1. Definition	2
2. Abgrenzung selbständige Arbeit / Gewerbebetrieb	3
a) Beispiele für selbständige Arbeit	
b) Beispiele für Gewerbebetrieb	
3. Gemischte Tätigkeiten (freiberuflich/gewerblich)	4
C. Steuerarten	
1. Umsatzsteuer	5
2. Gewerbesteuer	11
3. Lohnsteuer für Ihre Arbeitnehmer	13
4. ELStAM –Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale	13
5. Einkommensteuer (und Solidaritätszuschlag 5,5 %)	14
6. Körperschaftsteuer	15
7. Wichtige Hinweise	16
D. Buchführung	
1. Bilanz	17
2. Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	18
3. Wirtschaftsjahr	18
4. Betriebseinnahmen / Einlagen	18
5. Betriebsausgaben / Entnahmen	18
6. Abschreibungen	19
7. Sonderabschreibung bei kleinen und mittleren Betrieben	20
8. Investitionsabzugsbetrag bei kleinen und mittleren Betrieben	20
9. Gewillkürtes Betriebsvermögen	21
10. Grundstücksteile von untergeordnetem Wert	21
11. Arbeitszimmer	21
12. Kraftfahrzeuge	22
13. Reisekosten	23
14. Steuerberatungskosten	25
15. Geschäftskonto	25
16. Finanzierung	25
17. Organisation der monatlichen Buchführung – praktische Tipps	26

A. Vorwort

Dieses Skript stellt einige steuerliche Aspekte heraus, die im Rahmen der Existenzgründung in freien Berufen und von Gewerbetreibenden beachtet werden sollten.

Es kann aufgrund des umfangreichen bundesdeutschen Besteuerungssystems keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Der Umfang beschränkt sich nur auf die Darstellung von Grundlagen. Detailfragen und tiefer gehende Probleme sowie Auslandssachverhalte wurden nicht aufgenommen.

Es ersetzt nicht die individuelle Beratung im Rahmen der Existenzgründung durch eine sachverständige Person.

Als sachverständige Personen können insbesondere Existenzgründungsbüros, Arbeitsämter, Finanzämter und Berufskammern angesehen werden. Aufgrund der besonders komplexen Gesetze in Deutschland sollte bei der weitergehenden Beratung in rechtlichen Fragen nur ein Rechtsanwalt und in steuerlichen Fragen nur ein Steuerberater konsultiert werden um mögliche Schäden (wie z.B. Zuschläge und Zinsen auf Steuerrückstände) – die oft erst nach mehreren Jahren auftreten – zu vermeiden.

B. Steuerliche Einordnung der freien Berufe / Gewerbetreibenden

1. Definition

Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind im Wesentlichen die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit und sonstiger selbständiger Arbeit (z.B. Aufsichtsratsmitglied, Testamentsvollstrecker).

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) enthält eine nicht abschließende Aufzählung, welche Berufsgruppen unter die freiberufliche Tätigkeit fallen (sog. Katalogberufe). Hierzu zählen die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, beratende Volks- und Betriebswirte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnliche Berufe.

Charakteristisch und erforderlich ist also die **persönliche Arbeitsleistung des Berufsträgers**, da nach Auffassung der Rechtsprechung im Gegensatz zum Gewerbebetrieb der Einsatz von Kapital gegenüber der geistigen Arbeit und der eigenen Arbeitsleistung in den Hintergrund tritt. Weiterhin müssen die Tätigkeit bzw. der Beruf in § 18 EStG ausdrücklich aufgeführt sein oder soweit § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 EStG keine abschließende Aufzählung enthält, den genannten Tätigkeiten ähneln.

Ein Angehöriger eines freien Berufes ist dabei auch dann freiberuflich tätig, wenn er fachlich vorgebildete Arbeitskräfte beschäftigt. Auch eine Vertretung für den Fall vorübergehender Verhinderung schließt die leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit nicht aus.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen damit auch Gesellschafter einer Personengesellschaft, wenn auf alle Gesellschafter die oben dargestellten Merkmale zutreffen.

Kapitalgesellschaften (GmbH, UG haftungsbeschränkt, AG auch engl. Ltd.) erzielen immer gewerbliche Einkünfte und können steuerlich nicht wie freie Berufe eingeordnet werden.

2. Abgrenzung selbständige Arbeit/Gewerbebetrieb

a) Beispiele für selbständige Arbeit

- Altenpfleger soweit keine hauswirtschaftliche Versorgung erfolgt
- EDV-Berater (nicht bei Entwicklung von Anwendersoftware)
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Heilmasseur
- Industrie-Designer
- Ingenieur für technische Informatik (bei Nutzung selbst entwickelter Hilfs- und Dienstprogramme)
- IT-Projektleiter (wenn Kenntnisse und Fähigkeiten eines Diplom-Informatikers nachgewiesen werden)
- EDV-Consulting (wenn Kenntnisse und Fähigkeiten eines Ingenieurs nachgewiesen werden)
- Insolvenzverwalter
- Kfz-Sachverständiger als Ingenieur
- Kindererholungsheim, wenn Kinder in erster Linie zum Zweck einer Erziehung auswärts untergebracht sind
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
- Kunsthandwerker
- Medizinisch-technischer Assistent
- Modeschöpfer, beratende Tätigkeit
- Orthoptist
- Patentberichterstatter
- Podologe / Medizinischer Fußpfleger
- Rettungsassistent
- Synchronsprecher
- Tanz- und Unterhaltungsorchester
- Werbung, wenn sie als eigenschöpferische Leistung eines Künstlers zu werten ist
- Zahnpraktiker
- Zwangsverwalter

b) Beispiele für Gewerbebetrieb

- Altenpfleger soweit hauswirtschaftliche Versorgung erfolgt
- Anlageberater/Finanzanalyst
- Apotheken-Inventurbüro / Apothekenrezeptabrechner
- Architekt, der bei Ausübung einer beratenden Tätigkeit an der Vermittlung von Geschäftsabschlüssen mittelbar beteiligt ist oder schlüsselfertige Gebäude errichten lässt
- Artist
- Baubetreuer (Bauberater)
- Bauleiter
- Berufssportler / Spielerberater von Berufssportlern
- Betreuer (für Geschäftsunfähige und Gebrechliche)
- Bodybuilding-Studio, wenn nur Anfangskurse und ansonsten nur Geräte zur Verfügung gestellt werden
- EDV-Berater im Bereich der Anwendersoftwareentwicklung übt nur unter bestimmten Voraussetzungen eine ingenieurähnliche Tätigkeit aus (vgl. neue BFH Rechtsprechung); Gewerbetreibender ist auch ein EDV-Berater, der die Benutzer eines Softwareproduktes vor, bei und nach dem erstmaligen Einsatz betreut
- Fahrschule
- Finanz- und Kreditberater
- Fotograf
- Fotomodell
- Gutachter auf dem Gebiet der Schätzung
- Ingenieure als Werber für Lieferfirmen
- Kfz-Sachverständiger ohne Ingenieurexamen
- Künstleragenten
- Makler
- Personalberater/Promotionsberater
- Rundfunksprecher
- Versicherungsberater
- Versicherungsvertreter

3. Gemischte Tätigkeiten (freiberuflich / gewerblich)

Übt ein einzelner Freiberufler (**Einzelunternehmen**) eine gemischte Tätigkeit aus, sind die freiberuflichen und die gewerblichen Einkünfte getrennt zu ermitteln. Die freiberuflichen Einkünfte werden dann nicht zu gewerblichen Einkünften unqualifiziert, es sei denn, dass sich die Tätigkeiten gegenseitig bedingen, d.h. nach der Verkehrsauffassung als einheitlicher Betrieb erscheinen und nicht trennbar sind (z.B. Implementierung eigener Software unter Vertrieb zugekaufter Hardware).

Bei einer Personengesellschaft (z.B. in Form einer GbR, Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft etc.) wird die freiberufliche Tätigkeit in eine gewerbliche Tätigkeit für die gesamte Personengesellschaft unqualifiziert, auch wenn nur ein Sozietätspartner nur geringe gewerbliche Einkünfte erzielt (**Abfärbereg**el), oder wenn auch nur ein Gesellschafter nur kapitalmäßig beteiligt ist. Hier kann sich die Entgegennahme von Provisionen mit der Folge der Gewerbesteuerpflicht für die gesamten Sozietätsgewinne als sehr nachteilig erweisen. Eine Geringfügigkeitsgrenze von 1,25 % des Umsatzes (BFH v. 11.08.1999) soll unschädlich sein.

Gewerbliche Einkünfte werden beispielsweise auch bei der **entgeltlichen Abgabe von Medikamenten** durch Praxisgemeinschaften von Ärzten oder Tierärzten erzielt, sofern es sich nicht um reinen Praxisbedarf oder eine Notfallbehandlung handelt (Lösung: Auslagerung auf eine Schwesterpersonengesellschaft).

Nach der neueren Rechtsprechung soll auch die **gewerbliche Untervermietung** die gesamte Personengesellschaft in eine gewerbliche Tätigkeit unqualifizieren. Die Gefahr besteht z.B. bei Untermietverträgen im Rahmen von Bürogemeinschaften.

4. Vorgründungsgesellschaft (bei Kapitalgesellschaften)

Die Vorgründungsgesellschaft erstreckt sich auf die Zeit zwischen der Vereinbarung der Errichtung einer Kapitalgesellschaft bis zur notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung.

5. Vorgesellschaft (bei Kapitalgesellschaften)

Die Steuerpflicht beginnt bei Kapitalgesellschaften nicht erst mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit durch die Eintragung ins Handelsregister, sondern erstreckt sich auch auf die mit Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrags bzw. Satzung errichtete Vorgesellschaft, d.h. Kapitalgesellschaft im Gründungsstadium.

C. Steuerarten

Folgende Steuerarten / Begriffe sind zu unterscheiden:

1. Umsatzsteuer (USt)
2. Gewerbesteuer (GewSt)
3. Lohnsteuer (LSt) bezüglich Ihrer Arbeitnehmer
4. ELStAM (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale)
5. Einkommensteuer (ESt) und Solidaritätszuschlag (SolZ)
6. Körperschaftsteuer (KSt) für GmbH, AG, UG (haftungsbeschränkt), Ltd.
7. Wichtige Hinweise

1. Umsatzsteuer

Mit Ausnahme der „Kleinunternehmer“ haben die Unternehmer grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Umsätze.

Diese Umsätze werden nach vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung) besteuert, d.h. es zählt die Rechnungstellung und nicht der Geldeingang.

Auf Antrag kann, wenn

- der Unternehmer von der Buchführungspflicht befreit ist oder
- der Unternehmer seine Umsätze als Freiberufler ausführt oder
- der Unternehmer den Gesamtumsatz von 500.000,- € im vorangegangenen Kalenderjahr nicht übersteigt

seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) besteuern. Hier zählt der Geldeingang und nicht die Rechnungstellung.

Dies gilt auch für bilanzierende Unternehmen, unter anderem z.B. auch GmbHs.

Als **Kleinunternehmer** gilt umsatzsteuerlich, wer im Vorjahr Umsätze bis EUR 17.500,- inkl. Umsatzsteuer getätigt hat und dessen Umsätze im laufenden Jahr voraussichtlich EUR 50.000,- nicht übersteigen werden, wenn doch, so ist der gesamte Umsatz ab dem 01.01. des Jahres zu versteuern.

Nimmt der Unternehmer seine Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu auf, ist in diesen Fällen allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen (Abschnitt 19.1 Absatz 4 UStAE). Entsprechend ist hierbei die Grenze von EUR 17.500,- und nicht die Grenze von EUR 50.000,- maßgebend. Es kommt somit nur darauf an, ob der Unternehmer nach den Verhältnissen des laufenden Kalenderjahres (also des Gründungsjahres) voraussichtlich die Grenze von EUR 17.500,- nicht überschreitet. Ein späteres Überschreiten ist unerheblich. Wichtig bei der Berechnung der Grenze von EUR 17.500,- ist jedoch, dass bei unterjähriger Aufnahme der Tätigkeit der voraussichtliche Umsatz auf einen Jahresumsatz hochgerechnet werden muss und dieser hochgerechnete Umsatz die Grenze von EUR 17.500,- nicht überschreiten darf.

Maßgebend ist die zu Beginn einer Tätigkeit vorzunehmende Beurteilung der Verhältnisse für das laufende Kalenderjahr. Die Grenze von EUR 17.500,- soll auf EUR 22.000,- angehoben werden.

Es zählt der Geldeingang, nicht die Rechnungstellung.

Bei diesen Kleinunternehmern wird die Umsatzsteuer nicht erhoben (§ 19 UStG) – sie darf auch nicht auf den Rechnungen an die Kunden berechnet und ausgewiesen werden. Der Ausweis einer ggf. zugeteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf der Rechnung ist ebenfalls nicht zulässig.

Weil in den jeweiligen Rechnungen die Umsatzsteuer nicht ausgewiesen wird, entfällt auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges.

Option:

Ein Kleinunternehmer kann auch die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes wählen, ist hieran jedoch **fünf Jahre lang gebunden**. In diesem Fall stellt ein Kleinunternehmer die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung. Dadurch schuldet er auch die Umsatzsteuer und muss diese an das Finanzamt abführen. Andererseits kann der Kleinunternehmer dann auch einen Vorsteuerabzug geltend machen.

Bei der Ausstellung von Rechnungen muss das o.g. Wahlrecht berücksichtigt werden. Sollten Sie die o.g. Grenzen überschreiten oder auf die „Kleinunternehmerregelung“ verzichten, müssen Sie z.B.

den Nettobetrag	200,- Euro
<u>+ 19% USt</u>	<u>38,- Euro</u>
gesamt	<u>238,- Euro</u> ausweisen.

Nur bei Kleinbetragsrechnungen bis EUR 250,00 (seit 01.01.2017) genügt die Angabe des angewandten Steuersatzes anstelle des Steuerbetrages.

Der **Umsatzsteuersatz** beträgt seit 01. Januar 2007 **19 %**, in einzelnen Ausnahmefällen **7 %**, wie z.B. bestimmte Nahrungsmittel, die Herstellung von Zahnprothesen, Tätigkeit als Zahntechniker, Theater, Orchester, Kammermusiker, Personenbeförderung im Schienenbahn-, Oberleitungsomnibus- und Taxiverkehr, sofern die Beförderung innerhalb einer Gemeinde erfolgt oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 km beträgt.

Befreit von der Umsatzsteuer sind z.B. Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut (Krankengymnast), Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit (nicht der Tierarzt), Podologen bzw. medizinische Fußpfleger, klinischer Chemiker, Unterricht erteilende freie Mitarbeiter an Schulen und ähnlichen Bildungseinrichtungen (§ 4 Nr. 21 UStG), Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art (§ 4 Nr. 22 UStG) – z.B. Schwimm-, Tennis-, Reit-, Segel- und Skiunterricht.

Die „**Umsatzsteuerschuld**“ errechnet sich aus Ihren Umsätzen und der dabei zusätzlich in Rechnung gestellten Umsatzsteuer (USt), abzüglich der von Ihnen an Lieferanten bezahlten Vorsteuer (VorSt). Die verbleibende Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen und zwar entsprechend der unter der nachfolgenden Überschrift „Umsatzsteuer-Voranmeldung“ benannten Fristen.

Bei folgenden freien Berufen kann bis zu einem Umsatz von EUR 61.356,- im Vorjahr die Vorsteuer gem. § 70 UStDV pauschal nach den **allgemeinen Durchschnittssätzen** ermittelt werden:

Bildhauer	7,0 % vom Umsatz
Grafiker (nicht Gebrauchsgrafiker)	5,2 % vom Umsatz
Kunstmaler	5,2 % vom Umsatz
selbst. Mitarbeiter bei Bühne, Film	3,6 % vom Umsatz
Hochschullehrer	2,9 % vom Umsatz
Journalisten	4,8 % vom Umsatz
Schriftsteller	2,6 % vom Umsatz

Ein Abzug der tatsächlichen Vorsteuern ist bei Anwendung der allgemeinen Durchschnittssätze ausgeschlossen.

Vorsteuerabzug

Die Umsatzsteuer wird in Deutschland nach dem Mehrwertsteuersystem erhoben. Die „Mehrwert“- Besteuerung wird dadurch erreicht, dass der Unternehmer die von ihm ausgeführten Umsätze der Umsatzsteuer unterwirft. Die ihm für empfangene Leistungen durch andere Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann er als Vorsteuer abziehen, wenn dabei auch alle Formvorschriften für den Vorsteuerabzug durch die vorliegenden Rechnungen erfüllt werden.

Seit 01. April 1999 entfällt der Vorsteuerabzug bei den **Reisekosten** auf Verpflegungs- und Fahrtkosten für Fahrzeuge der Mitarbeiter, soweit sie mit Pauschalbeträgen abgerechnet werden.

Die Vorsteuer kann abgezogen werden, bei Vorlage von Originalbelegen für Flug- und Bahnkosten sowie Übernachtungskosten, wenn der Arbeitgeber als Rechnungsempfänger ausgewiesen ist sowie auf Fahrtkosten für Fahrzeuge des Unternehmers.

Bei Bewirtungskosten können Sie den Vorsteuerabzug auf die insgesamt angefallenen Bewirtungskosten geltend machen, also auch auf den einkommensteuerlich nicht abzugsfähigen Teil von 30 %.

Die Vorsteuern aus dem Kauf und aus den laufenden Kosten eines **Kraftfahrzeuges**, auch für Leasinggebühren, das der Unternehmer auch für private Zwecke nutzt, sind zu 100 % abzugsfähig. Gleichzeitig muss aber auch ein Eigenverbrauch versteuert werden. Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Als Unternehmer (auch Kleinunternehmer!) haben Sie zusätzlich die sogenannte **Umkehr der Steuerschuldnerschaft** (Reverse-Charge-Verfahren) zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass Sie als Rechnungsempfänger die Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag selbst zu ermitteln haben und diese für den leistenden Unternehmer oder leistenden ausländischen Unternehmer an das Finanzamt abführen müssen. Nur wenn Sie voll vorsteuerabzugsberechtigt sind, können Sie diesen Betrag als abziehbare Vorsteuer verrechnen.

Betroffen hiervon sind insbesondere folgende Fälle (Aufzählung nicht abschließend):

- Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandhaltung u. ä. eines Bauwerks dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen, sofern der Leistungsempfänger ebenfalls Bauleistungen erbringt
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen
- Seit dem 01.10.2014 unter bestimmten Voraussetzungen Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen, sofern der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch der Wiederverkauf von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers zur Steuerumkehrschuldnerschaft führen
- Lieferung von Industrieschrott und Altmetallen
- Gebäudereinigung, wenn der Leistungsempfänger selbst Gebäudereinigungsleistungen erbringt

Die Regelung des 2. Und 7. Aufzählungspunktes gilt auch, wenn Sie Leistungen für Ihren privaten Bereich beziehen. Außerdem ergänzt diese Vorschrift lediglich die Regelung zur Rechnungsstellung in der Baubranche, ersetzt diese jedoch nicht.

Bitte beachten Sie, dass hier ein außerordentlich hohes Steuerhaftungsrisiko besteht und wir Ihnen daher empfehlen, sich bezüglich dieser Problematiken an Ihren Steuerberater zu wenden.

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Der Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum ist i.d.R. das Kalendervierteljahr. Bei einem Umsatzsteuerbetrag im Vorjahr (egal ob Guthaben oder Schuld) in Höhe

bis EUR 1.000,-	=	jährliche Abgabe der Umsatzsteuer
über EUR 1.000,- bis EUR 7.500,-	=	vierteljährliche Abgabe der Umsatzsteuer
über EUR 7.500,-	=	monatliche Abgabe der Umsatzsteuer

Die Fälligkeit zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung und Zahlung ist der 10. Tag des Folgemonats. Es besteht die Möglichkeit der Dauerfristverlängerung um einen Monat. Hierzu ist bei monatlicher Abgabe der Voranmeldung vorab 1/11 der Umsatzsteuerjahresschuld des Vorjahres an die Finanzkasse zu entrichten.

Umsatzsteuervoranmeldungen für Existenzgründer

Seit dem 01. Januar 2002 müssen alle neu gegründeten Unternehmen (Existenzgründer) **im Jahr der Gründung** und im folgenden Kalenderjahr ihre Umsatzsteuer **monatlich** beim Finanzamt anmelden und bezahlen. Im Gegensatz zur früheren Regelung ist das Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum bei Existenzgründern nunmehr ausgeschlossen, das soll aber ab 2021 wieder geändert werden.

Durch eine sogenannte Dauerfristverlängerung (1/11 Meldung) kann die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung um einen Monat verlängert werden. Diese Sondervorauszahlung bei einer monatlichen Abgabe entspricht 1/11 der hochgerechneten Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres. Bei einer quartalsmäßigen Umsatzsteuervoranmeldung hingegen, entspricht die Sondervorauszahlung EUR 0,00.

Bei Existenzgründern die eine Dauerfristverlängerungen wünschen ist somit immer 1/11 der hochgerechneten Vorauszahlungen anzumelden und abzuführen. Ob es hierbei nun zu einer Zahlungspflicht kommt oder die Meldung mit EUR 0,00 auszuweisen ist, hängt letztendlich vom Einzelfall ab.

Sonderregelung für Umsatzsteuer und Rechnungsstellung in der Baubranche

Grundsätzlich hat der Unternehmer, der eine Leistung erbringt, die Umsatzsteuer abzuführen.

In bestimmten Fällen ist jedoch der inländische Leistung**empfänger** zur Zahlung der Umsatzsteuer für **ausländische Leistungserbringer** verpflichtet. Diese Regelung wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 auch auf **Leistungsbeziehungen zwischen inländischen Unternehmern in der Baubranche** ausgedehnt und ist jetzt seit dem 01.07.2004 **zwingend vorgeschrieben**. Betroffen sind Unternehmer, die Werklieferungen und sonstige Leistungen tätigen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, wenn sie derartige Leistungen durch andere (Sub-)Unternehmer ausführen lassen.

Planungs- und Überwachungsleistungen sind jedoch ausdrücklich ausgenommen.

Beispiel: Bauunternehmer U errichtet ein Mehrfamilienhaus. Die Dachdeckerarbeiten werden nicht von ihm ausgeführt. Er beauftragt den Dachdecker D, der dafür EUR 20.000,- (netto) in Rechnung stellt.

Im Beispielsfall schuldet U auch die Umsatzsteuer auf die empfangenen Dachdeckerleistungen. U ist somit verpflichtet, die Umsatzsteuer in Höhe von EUR 3.800,- (19 % von EUR 20.000,-) im Rahmen seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung anzumelden und an das Finanzamt abzuführen; soweit U vorsteuerabzugsberechtigt ist, kann er den entsprechenden Betrag von bis zu EUR 3.800,- gleichzeitig als Vorsteuer geltend machen. Der Dachdecker D erstellt eine Rechnung über den Nettobetrag in Höhe von EUR 20.000,- **ohne** Umsatzsteuerausweis; er muss jedoch in der Rechnung auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinweisen.

Wichtig ist: U darf an D nur den Nettobetrag von EUR 20.000,- überweisen, auch wenn dessen Rechnung nicht korrekt ausgestellt sein sollte.

Achtung: Dieses Verfahren ist auch anzuwenden, wenn z.B. der Bauunternehmer entsprechende Leistungen nicht für sein Unternehmen, sondern für sein Privathaus bezieht. Die darauf entfallende Umsatzsteuer ist jedoch nicht als Vorsteuer abziehbar.

Super-Gau: In diesem Zusammenhang verweisen wir ausdrücklich auf unser Merkblatt „Steuerabzug für Bauleistungen (Bauabzugssteuer) und Umsatzsteuer-Abzugsverfahren“.

Die Bauabzugssteuer ist ein Problem der Einkommensteuer, das sich mit der Problemstellung des Umsatzsteuer-Abzugsverfahrens überschneidet und teilweise sehr ähnelt. Für weitere Details sollten Sie sich das Merkblatt und das dazugehörige Formular von der Internetseite des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) herunterladen und ausdrucken.

Unter „Service“ mit dem Suchtext „Bauleistungen“ (www.bundesfinanzministerium.de) finden Sie das Merkblatt und das Formular zum Steuerabzug bei Bauleistungen (§ 48 ff. EStG) in mehreren Sprachen zum Download bereitgestellt. Da es sich hier um eine sehr komplizierte Materie handelt, sollten Sie sich unbedingt von einem Steuerberater individuell beraten lassen.

Geschäftsveräußerung: Die Geschäftsveräußerung kann im Ganzen unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit sein.

2. Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit unterliegen nicht der Gewerbesteuer. Sollte Ihnen die freiberufliche Tätigkeit nicht anerkannt werden, sind folgende Regeln für Sie anwendbar:

Die Gewerbesteuer wird aus dem Gewerbeertrag errechnet, der vom einkommensteuerlichen Ergebnis abweichen kann. Hierbei werden bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen berücksichtigt.

Für einzelne Hinzurechnungen wird ein Freibetrag in Höhe von EUR 100.000,- gewährt, der übersteigende Teil wird mit 25 % dem Gewinn hinzugerechnet. Für andere Hinzurechnungen ist wiederum kein Freibetrag vorgesehen.

Der frühere Staffeltarif bei der Gewerbesteuer für Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist seit 2008 ersatzlos entfallen.

Ein Freibetrag für Einzelunternehmen und Personengesellschaften in Höhe von EUR 24.500,- pro Gewerbebetrieb bleibt weiterhin bestehen.

Kapitalgesellschaften müssen aber den gesamten Gewerbeertrag der Gewerbesteuer unterwerfen, der Freibetrag von EUR 24.500,- wird bei Kapitalgesellschaften nicht abgezogen.

Das Finanzamt ermittelt hieraus einen sogenannten einheitlichen Messbetrag und setzt diesen in einem Gewerbesteuermessbescheid fest.

Für die ab dem Erhebungszeitraum 2008 festgesetzte Gewerbesteuer ist der steuerliche Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.

Mit Urteil vom 10.09.2015 hat der Bundesfinanzhof die Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer mit dem Grundgesetz für vereinbar erklärt und damit diese Frage für die Praxis abschließend geklärt.

Die Gemeinden können Ihren Hebesatz selbst festlegen. Dieser muss jedoch mindestens 200% betragen. Die Gemeinden setzen die Gewerbesteuer in einem Gewerbesteuerbescheid fest. Bezahlen müssen Sie die Gewerbesteuer an die Gemeinde, nicht an das Finanzamt.

Ihre Einkommensteuer kann seit 2008 um eine pauschale Anrechnung der festzusetzenden Gewerbesteuer höchstens bis zum 3,8fachen des Gewerbesteuer-Messbetrages gemindert werden, wenn dieser Messbetrag in Ihrem Einzelunternehmen oder Ihrer Personengesellschaft entstanden ist.

Beispiel für die Ermittlung der Gewerbesteuer (gekürzte Darstellung mit Rechtslage ab 2008):Ausgangsdaten:

Gewinn (vorläufig):	200.000,- EUR
Zinsen für kurzfristige Darlehen (unter 1 Jahr):	20.000,- EUR
Zinsen für langfristige Darlehen (über 1 Jahr):	100.000,- EUR
Leasingkosten für Maschinen:	50.000,- EUR
Grundstücksmieten:	50.000,- EUR
Lizenzgebühren:	10.000,- EUR

Musterberechnung:

Gewinn (vorläufig):		200.000,- EUR
./. Gewerbesteuer (nicht abzugsfähig!)		<u>0,-</u>
<u>EUR</u>		
= Gewinn (für Einkommen- oder Körperschaftsteuer)		200.000,- EUR
Hinzurechnungen (Finanzierungsanteile)		
Zinsen für kurzfristige Darlehen (unter 1 Jahr)		20.000,- EUR
(100 %)		
Zinsen für langfristige Darlehen (über 1 Jahr)		100.000,- EUR
(100 %)		
Miet-/Leasingkosten für z.B. Maschinen	10.000,- EUR (20 %)	
Grundstücksmieten	25.000,- EUR (50 %)	
Lizenzgebühren	<u>2.500,- EUR (25 %)</u>	
Finanzierungsanteile gesamt	157.500,- EUR	
./. Freibetrag	<u>100.000,- EUR</u>	
Übersteigender Betrag	57.500,- EUR	
davon 25,00 %		<u>14.375,- EUR</u>
= Gewerbeertrag vor Freibetrag		214.375,- EUR
./. Freibetrag für Personengesellschaften/Einzelunternehmen		<u>24.500,- EUR</u>
= Gewerbeertrag nach Freibetrag		189.875,- EUR
Gewerbeertrag nach Freibetrag abgerundet		189.800,- EUR
Gesetzliche Steuermesszahl 3,5 % = Gewerbesteuermessbetrag		6.643,- EUR
Hebesatz (z.B. 490% für München) = Gewerbesteuer (steuerlich nicht abzugsfähig)		<u>32.550,- EUR</u>

3. Lohnsteuer für Ihre Arbeitnehmer

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, von seinen Arbeitnehmern die anfallende Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die von den Mitarbeitern Ihres Unternehmens einbehaltene Lohnsteuer haben Sie fristgemäß an das Finanzamt anzumelden und abzuführen; Sie als Arbeitgeber haften hierfür.

Gleichartige Verpflichtungen bestehen auch für die Einhaltung und Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen.

4. ELStAM – Elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal (elektronische Lohnsteuerkarte)

Seit Januar 2013 stehen dem Arbeitgeber die individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) seiner Arbeitnehmer erstmals elektronisch zur Verfügung. Voraussetzung für den Abruf ist, dass der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber einmalig sein Geburtsdatum und seine steuerliche Identifikationsnummer angibt und ihm mitteilt, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Der Arbeitgeber muss sich authentifizieren und kann dann mit Hilfe dieser vom Arbeitnehmer erhaltenen Angaben die benötigten ELStAM für den Lohnsteuerabzug elektronisch bei der Finanzverwaltung abrufen. Auf Grund der technischen Probleme in der Vergangenheit gibt es jedoch die Möglichkeit der Bildung von voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen.

Die Verwendung von voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen durch den Arbeitgeber ist für die maximale Dauer von 3 Monaten zulässig sofern der Abruf der ELStAM wegen technischer Störungen nicht möglich ist oder der Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung über die ihm zuzuteilende Identifikationsnummer nicht zu vertreten hat. Nach Ablauf dieser 3 Monate ist die Lohnsteuer zwingend nach Lohnsteuerklasse VI zu berechnen.

5. Einkommensteuer (und Solidaritätszuschlag 5,5 %)

Als Selbständiger sind Sie einkommensteuerpflichtig – und als unbeschränkt Steuerpflichtiger sogar mit Ihrem gesamten Welt-Einkommen (Ausnahmen DBA).

In Ihrer Einkommensteuererklärung haben Sie dem Finanzamt Auskunft über Ihre gesamten Einkommensverhältnisse des abgelaufenen Jahres zu geben.

Es gibt 7 Einkunftsarten, die in der Steuererklärung zusammengefasst werden:

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb (mit Gewerbesteuer)
- Selbständige Arbeit
- Nichtselbständige Arbeit (Angestellte, Arbeiter)
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte (Renten, Provisionen, Spekulationsgewinne)

Ihre Einkünfte können Sie u.a. um folgende Ausgaben mindern, um die Steuerschuld zu verringern:

- Vorsorgeaufwendungen in beschränkter Höhe, wie z.B.
 - Krankenversicherung, Pflegeversicherung,
 - Unfallversicherung,
 - Lebensversicherungen (nicht fondsgebundene LV),
 - Haftpflichtversicherung,
 - Rentenversicherungen.

Seit 2010 gilt für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ein verbesserter Abzug. Beiträge zur Basisversorgung sind seit 2010 in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar. Nicht zur Basisversorgung gehören z.B. Beitragsanteile für Chefarztbehandlung, Ein- und Zweibettzimmer, Krankengeld (Aufzählung nicht abschließend).

Neben der verbesserten Abzugsmöglichkeit für Krankenversicherung bleibt der Sonderausgabenabzug für bestimmte Rentenversicherungen (gesetzliche Rentenversicherung, Versorgungswerk, RÜRUP Rente) unverändert bestehen und ist zusätzlich möglich. Bei RÜRUP-Verträgen muss die Versicherungsgesellschaft bescheinigen, dass es sich um Beiträge zu einer Basisversorgung handelt. Im Jahr 2019 sind 88% der Beiträge (bei Begrenzung der Beiträge auf 24.305 Euro und für Verheiratete 48.610 Euro) für eine Basisversorgung als Sonderausgabe abziehbar.

- unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben (gesetzliche Höchstgrenzen beachten)
 - Unterhaltsleistungen z.B. an geschiedene Ehegatten,
 - gezahlte Kirchensteuer,
 - Spenden/Mitgliedsbeiträge, (Parteispenden nur begrenzt abzugsfähig)
 - Aufwendungen für die Berufsausbildung,
 - erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- Verlustvortrag bzw. Verlustrücktrag
- außergewöhnliche Belastungen.

Auf das zu versteuernde Einkommen wird der Einkommensteuertarif angewandt. Bis zum Grundfreibetrag in Höhe von EUR 9.168,- bei Ledigen und EUR 18.336,- bei zusammen veranlagten Ehegatten fällt seit dem Jahr 2019 keine Einkommensteuer an sowie ab dem Jahr 2020 bis EUR 9.408,- bei Ledigen und EUR 18.816,- bei Ehegatten keine Einkommensteuer anfällt.

Die Einkommensteuerschuld mindert sich ggf. noch durch

- haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse
- haushaltsnahe Dienstleistungen
- Handwerkerleistungen

Sie erhalten nach Abgabe der Steuererklärung vom Finanzamt einen Einkommensteuerbescheid mit Angabe über die Höhe Ihrer Einkommensteuerschuld, ggf. auch mit Nennung von Steuervorauszahlungen für die folgenden Jahre.

Nach Ansicht eines niedersächsischen Gerichtes ist der Solidaritätszuschlag verfassungswidrig. Daher wurde in den Steuerbescheiden für den Solidaritätszuschlag ein Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 AO eingefügt. Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat jedoch noch über die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages zu entscheiden.

6. Körperschaftsteuer

Sie ist die Einkommensteuer der Körperschaften, also die Steuer, die insbesondere GmbH's, Unternehmungsgesellschaften (haftungsbeschränkt), engl. Ltd.'s und Aktiengesellschaften zu zahlen haben.

Der zu versteuernde Gewinn wird ähnlich wie bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ermittelt.

Seit dem Jahr 2008 werden die Gewinne mit 15 % (bis 2007 mit 25 %) Körperschaftsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags (5,5% auf die Körperschaftsteuer), also mit insgesamt 15,83%, belastet.

Soweit diese Gewinne noch in 2008 ausgeschüttet wurden, waren diese beim Anteilseigner zur Hälfte in der Einkommensteuer zu erfassen und mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die mit der Kapitalbeteiligung im Zusammenhang stehenden Werbungskosten waren auch nur zur Hälfte steuermindernd zu berücksichtigen (Halbeinkünfteverfahren).

Seit dem Veranlagungszeitraum 2009 werden die Gewinnausschüttungen beim Anteilseigner für im Privatvermögen gehaltene Anteile mit der Abgeltungsteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastet. Ein Abzug von Werbungskosten entfällt. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie jedoch ein Wahlrecht, ob Sie die Abgeltungsteuer anwenden oder die Einkünfte mit Ihrem persönlichen Steuersatz unter Anrechnung der Vorauszahlung versteuern wollen.

Sollten Sie die Anteile im Betriebsvermögen halten, findet ab 2009 das **Teileinkünfteverfahren** Anwendung; hier ist dann die Gewinnausschüttung in Höhe von 60 % im Unternehmen steuerpflichtig. Für diesen Sachverhalt ist eine gesonderte steuerliche Beratung notwendig.

7. Wichtige Hinweise

Bitte denken Sie daran, dass Sie die Selbständigkeit begründen, weil Sie Gewinne erwirtschaften wollen – nicht nur Verluste!

Gewinne sind i.d.R. steuerpflichtig. Sie geben Ihre Steuererklärung aber frühestens im Folgejahr – oder sogar später ab. Ihre Steuerbelastung für Ihr Geschäftsjahr wird Ihnen somit vom Finanzamt erst im Folgejahr oder später bekannt gegeben. Zugleich wird Ihnen in vergleichbarer Höhe für das Folgejahr eine Steuervorauszahlung abverlangt. Wenn dieses Folgejahr bereits auch schon vorüber ist, müssen Sie für das Geschäftsjahr der Steuererklärungen, das Folgejahr und das übernächste Jahr die Steuern überweisen.

Sie kommen hier ggf. in einen Existenzbedrohenden Liquiditätsengpass, wenn Sie nicht rechtzeitig Rücklagen für Ihre Steuern bilden. Wir raten Ihnen, mindestens 30 % des voraussichtlichen Gewinns auf die „hohe Kante“ zu legen, um bei Fälligkeit der Steuern zahlungsfähig zu sein.

Der Fiskus sieht bei Umsatzsteuer und Lohnsteuer keine Stundungsmöglichkeit. Nur die Gewinnsteuern können in Einzelfällen auf Antrag aufgeschoben werden – mit 6 % Verzinsung p.a.

Aber: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben!

D. Buchführung

1. Bilanz

Gemäß § 4 Abs. 1 EStG ergibt sich der steuerliche Gewinn eines Wirtschaftsjahres nach folgendem Schema:

+ Betriebsvermögen am 31.12.
./. Betriebsvermögen am 01.01.
+ Wert der Entnahmen
./. Wert der Einlagen
<hr/>
= Gewinn
<hr/>

Dieses Gewinnermittlungsschema ist für „Freiberufler“ nicht bindend.

Sofern ein Eintrag im Handelsregister erfolgt, besteht grundsätzlich immer Bilanzierungspflicht nach dem HGB (z.B. eK, GmbH, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), oHG, KG).

Nur **Einzelkaufleute** (nicht Personen- oder Kapitalgesellschaften) sind von dieser Verpflichtung befreit, wenn sie an den Abschlusstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 600.000 Euro Umsatz und 60.000 Euro Jahresüberschuss erzielt haben.

Für Gewerbetreibende ist die Bilanzierung nach steuerlichen Vorschriften Pflicht, wenn der Jahresumsatz EUR 600.000,- **oder** der steuerliche Gewinn EUR 60.000,- übersteigt. Die Bilanzierungspflicht ist vom Beginn des Wirtschaftsjahres an zu erfüllen, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung folgt, durch die die Finanzbehörde auf den Beginn dieser Verpflichtung hingewiesen hat.

Im Fall der Neugründung gilt dies bereits, wenn die Werte am ersten Abschlusstichtag nicht überschritten werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, können (Einzel-)Kaufleute ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln.

Seit dem Geschäftsjahr 2012 besteht zusätzlich die Verpflichtung für jeden steuerlichen Jahresabschluss eine sogenannte E-Bilanz elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Dies gilt auch für alle an das Finanzamt zu übermittelnden Steuererklärungen.

Kennzeichnend für die Buchführungspflicht (= Bilanzierung) ist, dass der Gewinn sich nicht nur aus den betrieblichen Ein- und Auszahlungen eines Wirtschaftsjahres ergibt; Gewinn erhöhend wirken auch die im Wirtschaftsjahr erzielten Erträge, die noch nicht zahlungswirksam wurden (z.B. Kundenforderungen), Gewinn mindernd wirken auch die im Wirtschaftsjahr veranlassten Betriebsausgaben, die noch nicht zu Auszahlungen führten (z.B. offene Lieferantenrechnungen).

2. Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Freiberufler dürfen ihren Gewinn aber auch durch die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, da sie weder nach Handelsrecht (§§ 238 ff. HGB) noch nach §§ 140, 141 AO zur Führung von Büchern verpflichtet sind. Aufgrund des in § 4 Abs. 3 EStG definierten Wahlrechts steht es ihnen jedoch auch frei, eine Bilanz zu erstellen.

Ein Wechsel zwischen den Gewinnermittlungsarten ist nur zu Beginn des Wirtschaftsjahres, also zum 01.01. eines Jahres möglich. Ein willkürliches Wechseln ist unzulässig.

Gewinn des Wirtschaftsjahres ist bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung grundsätzlich die Differenz zwischen den betrieblichen Einzahlungen und den betrieblichen Auszahlungen.

Für die Gewinnermittlung nach der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung muss jedoch beim Finanzamt das vollständig ausgefüllte Formular „Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Anlage EÜR“ ausgefüllt und mit den weiteren Steuererklärungen eingereicht werden. Die Anlage EÜR ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

3. Wirtschaftsjahr

Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG wird der Gewinn stets für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahrs ermittelt. Für Land- und Forstwirte gilt ein abweichendes Wirtschaftsjahr vom 01.07. – 30.06. des Folgejahres.

4. Betriebseinnahmen / Einlagen

Was **Betriebseinnahmen** sind, sagen uns die Steuergesetze nicht. Die Rechtsprechung definiert sie als „Zugänge von Wirtschaftsgütern, in der Form von Geld oder Geldeswert, die durch den Betrieb veranlasst sind“. Betriebseinnahmen erhöhen somit den Gewinn eines Wirtschaftsjahres.

Einlagen wirken sich nicht auf den Gewinn aus (z.B. private Einzahlungen auf das Geschäftskonto), denn soweit Einlagen das Betriebsvermögen beeinflusst haben, sind sie wieder zu neutralisieren (s. o).

5. Betriebsausgaben / Entnahmen

Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Sie mindern den steuerlichen Gewinn.

Entnahmen wirken sich, wie auch Einlagen (s.o.), nicht auf den Gewinn aus (z.B. privater Verbrauch, private Versicherungen).

Das Einkommensteuergesetz enthält strenge Einschränkungen, die die Abzugsfähigkeit bestimmter Betriebsausgaben regeln:

Bestimmte Betriebsausgaben **dürfen den Gewinn nicht mindern****, bzw. sind nur **abzugsfähig***, wenn sie einzeln und getrennt von anderen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden, bzw. wenn für bestimmte Betriebsausgaben besondere Angaben gemacht werden. Hier ist eine ordentliche Buchführung notwendig, die die gesamten Formvorschriften einhält. Solch eine Buchführung sollte von einem Fachmann (z.B. Steuerberater) geführt werden. Betroffen sind insbesondere:

- * Geschenke bis EUR 35,-
- * Bewirtungskosten (bis 70 %).
- ** Gewerbesteuer (bei Gewerbebetrieb)
- * Reisekosten
- * häusliches Arbeitszimmer
- ** Körperschaftsteuer und SolZ (bei Kapitalgesellschaften)

6. Abschreibungen

Die Aufwendungen für Wirtschaftsgüter, die dazu bestimmt sind, dem Betrieb dauernd (d.h. für einen bestimmten Zeitraum) zu dienen, können nicht im Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Kaufpreiszahlung als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Diese Aufwendungen sind über die so genannte „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“ zu verteilen.

Zu den Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungskosten nur über einen längeren Zeitraum zu Betriebsausgaben werden, gehören beispielsweise EDV-Software, Kfz (Pkw 6 Jahre, Lkw 9 Jahre), Computer (3 Jahre), Maschinen, Büroeinrichtungen (Möbel 13 Jahre) etc. Die Abschreibungsverfahren hierzu sind in § 7 EStG geregelt.

Die Abschreibung ist in gleichen Jahresbeträgen auf die gesamte Nutzungsdauer zu verteilen (Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen = lineare Abschreibung). Im Jahr der Anschaffung kann die Abschreibung nur zeitanteilig (incl. Anschaffungsmonat) angesetzt werden.

Eine Ausnahme gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter und so genannte Trivialsoftware bis EUR 1.000,-. Diese geringwertigen Wirtschaftsgüter sind seit 2018 nur noch dann sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn ihre Anschaffungskosten- bzw. Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer) EUR 250,- nicht übersteigen. Betragen die Anschaffungskosten mehr als EUR 250,- bis EUR 1.000,-, ist ein Sammelposten zu bilden, der über 5 Jahre gleichmäßig abzuschreiben ist. Der Verlust oder Abgang eines GWG's wird nicht mehr gesondert berücksichtigt.

Ab 01. Januar 2018 wurde als Alternative zum GWG-Sammelpool wieder die Sofortabschreibung für Geringwertige Wirtschaftsgüter bis EUR 800,- eingeführt. Das Wahlrecht ist für alle in Frage kommenden Wirtschaftsgüter eines Kalenderjahres / Wirtschaftsjahres einheitlich auszuüben.

Anmerkung: Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte bleibt es bei der Regelung, wonach die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter bis zu EUR 410,- (ohne Umsatzsteuer) immer sofort als Werbungskosten abgezogen werden können.

7. Sonderabschreibung bei kleinen und mittleren Betrieben

Bei Anschaffung oder Herstellung von neuen und gebrauchten **abnutzbaren beweglichen** Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können seit 2008 zusätzlich zu der normalen Abschreibung bis zu 20 % gesondert abgeschrieben werden (Sonderabschreibung). Diese Sonderabschreibung kann auch dann in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, wenn die Anschaffung oder Herstellung kurz vor Ablauf des Jahres erfolgt.

Seit 2011 ist neben der Sonderabschreibung nur die lineare Abschreibung möglich.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung ist auch, dass bei bilanzierenden Steuerpflichtigen das Betriebsvermögen zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, in dem die Abschreibung vorgenommen wird, den Betrag von EUR 235.000,- nicht überschreitet.

Bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern darf der steuerliche Gewinn des Vorjahres EUR 100.000,- nicht überschreiten. Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften sind die Grenzbeträge pro Gesellschaft anzuwenden.

8. Investitionsabzugsbetrag bei kleinen und mittleren Betrieben

Für kleine und mittlere Betriebe wurde die bisherige Ansparrücklage mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 als betriebsbezogener Investitionsabzugsbetrag gestaltet. Die gesamten Ausnahmeregelungen für Existenzgründer wurden ab 2008 abgeschafft.

Der Investitionsabzugsbetrag mit maximal 40 % (wie bisher) der geplanten Anschaffungskosten von neuen und gebrauchten **abnutzbaren beweglichen Anlagegütern** wird bis zu einem Höchstbetrag von EUR 200.000,- pro Betrieb gewährt, sofern beabsichtigt ist, diese **ausschließlich oder fast ausschließlich** betrieblich zu nutzen und wenn sie innerhalb der nächsten drei Jahre angeschafft werden. Auf Grund dieser Vorgaben **scheidet** regelmäßig die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages **für einen Unternehmer-Pkw aus**, da hier die ausschließliche oder fast ausschließliche unternehmerische Nutzung nicht erreicht wird. Die Bildung des Abzugsbetrages erfolgt außerhalb der Buchhaltung in einer steuerlichen Nebenrechnung.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags ist auch, dass bei bilanzierenden Steuerpflichtigen das Betriebsvermögen zum Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird, den Betrag von EUR 235.000,- nicht überschreitet. Bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern darf der Gewinn ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrages EUR 100.000,- nicht überschreiten.

Konnte der Investitionsabzugsbetrag mangels Anschaffung nicht innerhalb von drei Jahren nach seiner Bildung einem Wirtschaftsgut zugerechnet werden, ist das Jahr des ursprünglichen Abzuges (rückwirkend!) zu berichtigen. Hieraus ergibt sich dann eine zusätzlich mit 6 % p.a. zu verzinsenden Steuernachzahlung.

9. Gewillkürtes Betriebsvermögen

Wirtschaftsgüter, die in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und ihn zu fördern geeignet sind, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die betriebliche Nutzung **mindestens 10 %**, aber **höchstens 50 %** beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt **unabhängig** von der Gewinnermittlungsart, d.h. sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln (z.B. Freiberufler).

Die **Zuordnung** zum Betriebs- oder zum Privatvermögen muss dabei **zeitnah** durch eine Einlage oder Entnahme in der **laufenden Buchführung** erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist z. B. zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende Entnahme im Rahmen der laufenden Buchführung z.B. für den Monat Dezember zu buchen.

10. Grundstücksteile von untergeordnetem Wert

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile brauchen nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und nicht mehr als **EUR 20.500,-** beträgt. Aufwendungen für einen Grundstücksteil (einschl. Absetzungen für Abnutzung), der eigenbetrieblich genutzt wird, sind vorbehaltlich des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b EStG auch dann Betriebsausgaben, wenn der Grundstücksteil wegen seines untergeordneten Wertes (§ 8 EStDV, R 4.2 Abs. 8) nicht als Betriebsvermögen behandelt wird (z. B. Arbeitszimmer).

11. Arbeitszimmer

Definition: Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein zur Wohnung gehörender, aber vom übrigen Wohnbereich abgetrennter Raum der ausschließlich oder nahezu ausschließlich (eine untergeordnete private Mitbenutzung von < 10% ist unschädlich) zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Auch ein Raum im Keller oder unter dem Dach des Wohnhauses, in dem der Steuerpflichtige seine Wohnung hat, kann ein häusliches Arbeitszimmer sein. Dabei ist das Gesamtbild der Verhältnisse im Einzelfall entscheidend. Entsprechend der Definition kommt eine „Arbeitsecke“ in einem Raum oder ein Raum der mehr als 10% privat mitgenutzt wird nicht als Arbeitszimmer in Betracht.

Seit 2007 durften Aufwendungen für ein Arbeitszimmer in der Wohnung nur noch dann berücksichtigt werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. **Mittelpunkt** der betrieblichen oder beruflichen Betätigung ist das Arbeitszimmer nur dann, wenn dort mindestens die Hälfte der Betätigung erfolgte. Maßgebend war hierbei nicht das Verhältnis der Arbeitszeiten; entscheidend war, dass hinsichtlich der Tätigkeit der bedeutendere Teil im häuslichen Arbeitszimmer erfolgte.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu entschieden, dass dieses Abzugsverbot für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer **verfassungswidrig** ist, **wenn** für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht.

Es werden drei Fallgruppen für die Geltendmachung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer unterschieden:

a) Unbegrenzter Abzug

Steuerpflichtige, bei denen das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der **gesamten** betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, dürfen die Aufwendungen unbegrenzt als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen.

b) Auf EUR 1.250,- begrenzter Abzug

Ist das Arbeitszimmer nicht Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, dürfen die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer insgesamt nur bis EUR 1.250,- je Wirtschaftsjahr bzw. Veranlagungszeitraum als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Der Betrag von EUR 1.250,- ist kein Pauschbetrag. Die Aufwendungen müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

c) Abzugsverbot

In allen anderen Fällen dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

Zu den abzugsfähigen Aufwendungen gehören die anteiligen Miet- und Nebenkosten.

Aufwendungen für die Einrichtung des Arbeitszimmers aber auch bei einer „Arbeitsecke“ sind im Rahmen der Abschreibung abziehbar, z.B. Schreibtisch, Regal, Computer, Lampe etc.

Sollte es sich um Ihre eigene Immobilie handeln, empfehlen wir Ihnen unbedingt Ihren Steuerberater darauf aufmerksam zu machen, dass die Immobilie im Betriebsvermögen zu einem späteren Zeitpunkt zu steuerlichen Nachteilen führen kann,

Die Finanzverwaltung setzt die rückwirkende Gesetzesänderung in der Regel durch Vorläufigkeit bei der Steuerfestsetzung um und erklärt die Bescheide in den übrigen Punkten für endgültig.

12. Kraftfahrzeuge

Die Aufwendungen für ein **betriebliches Kraftfahrzeug** (Abschreibungen, Versicherungen, Steuern, Rundfunkgebühren, laufende Kfz-Kosten) sind grundsätzlich in voller Höhe Betriebsausgabe.

Die Nutzung des Kraftfahrzeugs für private Zwecke (Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie sonstige private Fahrten) können durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Die anteilig auf die privaten Fahrten anfallenden Kfz-Kosten erhöhen den Gewinn wieder. Das Fahrtenbuch muss hinsichtlich der betrieblichen Fahrten Angabe über Reisezweck, Zielorte und aufgesuchte Geschäftspartner sowie Zeitangaben und Kilometerstände enthalten. Bei Privatfahrten genügt die Angabe der Kilometer.

Wird das Fahrtenbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt, wird die private Kfz-Nutzung für die allgemeinen Privatfahrten mit 1 % pro Monat des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattungen und einschließlich der Umsatzsteuer ermittelt. Für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ist ein Zuschlag von weiteren 0,03 % pro Monat für jeden Entfernungskilometer anzusetzen.

Für Elektrofahrzeuge wird bei der Berechnung der 1%-Methode für die Jahre 2019 bis 2021 nur von der Hälfte der Anschaffungskosten ausgegangen.

Diese 1%-Methode ist seit 2006 nur noch für Fahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden, möglich. Auch ohne Fahrtenbuch muss die mindestens 50%ige betriebliche Nutzung nachgewiesen werden, z.B. durch Gegenüberstellung der Jahresfahrleistung (z.B. angegebener Kilometerstand auf den Reparaturrechnungen) mit betrieblich gefahrenen Kilometern.

Der Betriebsausgabenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb erfolgt in Höhe der Entfernungspauschale und ist mit 0,30 Euro pro Entfernungskilometer anzusetzen.

Betriebliche Aufwendungen, die mit einem **privaten Kraftfahrzeug** entstehen, können als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Hierzu sind die betrieblich veranlassten Fahrten gesondert aufzuzeichnen unter Angabe des Reisezweckes, Zielortes sowie Zeitangaben und gefahrener Kilometer. Werden diese Aufzeichnungspflichten erfüllt, können pro gefahrenen Kilometer EUR 0,30 als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

13. Reisekosten

Reisekosten sind Kosten, die dem Unternehmer durch eine betriebliche Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entstehen.

Seit 2014 wurde das Reisekostenrecht umfassend geändert. Steuerlich abziehbar sind dabei die folgenden Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten:

a) Fahrtkosten mit Pkw

- bei Einzelnachweis
Kilometersatz aus den jährlichen Gesamtkosten (individuelle Ermittlung)
Nachweis muss durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erbracht werden

- ohne Einzelnachweis, aber Kilometeraufzeichnungen

<u>Fahrzeug</u>	<u>Kilometersatz je gefahrenen km seit 2014</u>
Kraftwagen	0,30 EUR
Motorrad oder Motorroller	0,20 EUR
Moped/Mofa	0,20 EUR
Fahrrad	entfällt

b) Verpflegungsmehraufwendungen

Für Verpflegung können max. folgende Beträge als Betriebsausgaben abgezogen werden:

<u>Dauer</u>	<u>Pauschbetrag je Kalendertag</u> <u>ab 2014</u>
Eintägig über 8 bis unter 14 Std.	} 12,00 EUR
Eintägig 14 bis unter 24 Std.	
Mehrtägig für den An-/Abreiset:	} 24,00 EUR
Mehrtägig für jeden vollen Tag	

c) Übernachtungskosten

- Grundsätzlich die nachgewiesenen Kosten
→ bei Hotelrechnungen inkl. Frühstück ist der Rechnungsbetrag um den Frühstücksanteil zu kürzen, weil das Frühstück bereits unter Tz. b) erfasst ist. Sofern der Arbeitgeber nachweisbar alle Buchungen im Voraus für den Arbeitnehmer übernimmt, kann der Frühstücksanteil in voller Höhe erstattet werden, jedoch ist der Verpflegungsmehraufwand um € 4,80 (20% von € 24,00) zu kürzen. Für genauere Informationen, auch hinsichtlich der Dokumentation, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Steuerberater in Verbindung.
- Bei Ihren Arbeitnehmern kann auch eine Schätzung der Übernachtungskosten in Höhe eines Pauschalbetrags von EUR 20,00 je Nacht im Inland erfolgen. Als Selbständiger können Sie von dieser Regelung nicht profitieren.

d) Reisenebenkosten

Nachgewiesene Aufwendungen für z.B.

- Beförderung oder Aufbewahrung von Gepäck
- Betriebliche Ferngespräche und Schriftverkehr
- Parkgebühren, Straßenbenutzungsgebühren
- Fahrt und Flugkosten öffentlicher Verkehrsmittel mit Einzelnachweis

Obige Ausführungen betreffen Geschäftsreisen im Inland. Für den Ansatz von Kosten für Auslandsreisen bzw. die Erstattung der Kosten an Arbeitnehmer wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater, da hier nicht alle Kosten (z.B. die Auslandsrankenversicherung) lohnsteuerfrei erstattet werden können.

14. Steuerberatungskosten

Aufwendungen, die mit Ihrem Betrieb zusammenhängen, sind in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig (vgl. Punkt 5).

Sollten Sie vorsteuerabzugsberechtigt sein, können Sie den auf diesen Teil der Steuerberatungskosten entfallenden Anteil der Vorsteuer wieder von Ihrem Finanzamt erstattet bekommen.

Aufwendungen, die im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung für die Ermittlung der 7 steuerpflichtigen Einkunftsarten stehen, sind jeweils im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart ebenfalls als Betriebsausgaben oder Werbungskosten weiterhin in voller Höhe der Rechnung abzugsfähig. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich diejenigen Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungssteuer unterliegen.

Nur die Aufwendungen, die z.B. für Ihren privaten Teil der Einkommensteuererklärung (Mantelbogen, Eigenheimzulage, Kinder etc.) entstehen, können seit 2006 in der Einkommensteuererklärung nicht mehr abgezogen werden.

15. Geschäftskonto

Die Aufwendungen für die Führung eines betrieblichen Bankkontos sowie die Zinsen, die durch einen Sollsaldo entstehen, sind bis EUR 2.050,- im Jahr als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Sind höhere Sollzinsen teilweise durch Überentnahmen entstanden, ist der auf die Überentnahmen entfallende Anteil nicht abzugsfähig. Die aufwendige Ermittlung der Überentnahmen werden wir für unsere Mandanten auf Wunsch gerne vornehmen.

16. Finanzierung

Die betrieblich veranlassten Schuldzinsen sind Betriebsausgaben. Beträge, die für die Tilgung von Darlehen aufgewendet werden, sind nicht Betriebsausgaben.

Die Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen ist durch ein Mehrkontenmodell und konsequente Planung erheblich zu beeinflussen. Die steuerlichen Vorschriften über die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen sind inzwischen so kompliziert geworden, dass in jedem individuellen Fall ein Steuerberater hinzugezogen werden sollte, um Fehler weitgehend zu vermeiden.

17. Organisation der monatlichen Buchführung – praktische Tipps

Um die Sortierung der Buchführung so einfach wie möglich zu gestalten, empfiehlt es sich einen Ordner nach dem beiliegenden Muster anzulegen.

Die restlichen Fächer können – an Ihre individuellen Wünsche und Bedürfnissen entsprechend angepasst – verwendet werden.

Dies soll Ihnen eine kleine Hilfestellung bei der Organisation Ihrer Buchhaltung sein. Nähere Einzelheiten können jedoch mit Ihrem Sachbearbeiter in einem persönlichen Gespräch noch geklärt werden.

In weiteren Anlagen haben wir Ihnen ein entsprechendes Ordner-Register vorbereitet.

Wir wünschen Ihnen auf Ihrem Weg in die Selbständigkeit

Alles Gute und viel Erfolg!!!



Ihr Team der Kanzlei
FAHN & Partner Wirtschaftsprüfer Steuerberater München mbB